

3001 Bern, den 27. April 1971

Ausgestellt

Wicht an die Presse

Mittwoch, 19. Mai 1971

Mitwirkung der Schweiz an internationalen
Währungsmassnahmen / Verlängerung der Verein-
barung mit dem Internationalen Währungsfonds
vom 11. Juni 1964.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 27. April 1971
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 12. Mai 1971
(Einverstanden).

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 10. Mai 1971
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Finanz- und Zolldepartementes und
mit Zustimmung des Politischen Departements und des Volkswirtschafts-
departementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entwurf zu einem Briefwechsel zwischen dem Bundesrat und dem Internationalen Währungsfonds wird genehmigt.
2. Der schweizerischen Botschafter in Washington, Herrn Fürsprecher Felix Schnyder, wird zur Unterzeichnung des Briefwechsels mit dem Währungsfonds ermächtigt.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine entsprechende Vollmacht zuhanden von Herrn Botschafter Schnyder auszustellen.

Protokollauszug an:

- BK zur Ausfertigung der Vollmacht an Herrn Botschafter Schnyder
- FZD 19 (FV 9, FK 4, SNB 6)
- EPD 6
- EVD 3

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauzau

3003 Bern, den 27. April 1971

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen /
Verlängerung der Vereinbarung mit dem Internationalen Währungs-
fonds vom 11. Juni 1964

9833.

1. Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 ermächtigt den Bundesrat zur Mitwirkung an internationalen Aktionen, die zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen der Währungsstabilität auf Grund der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" zwischen den Mitgliedstaaten der "Zehner-Gruppe" und dem Internationalen Währungsfonds durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke ist der Bundesrat ermächtigt, Vereinbarungen mit dem Währungsfonds sowie mit einzelnen Ländern der "Zehner-Gruppe" über die Gewährung von Darlehen im Gesamtbetrage von 865 Mio Franken abzuschliessen.
2. Nähere Einzelheiten über die Durchführung derartiger schweizerischer Währungshilfskredite sind in einem Briefwechsel vom 11. Juni 1964 zwischen dem Bundesrat und dem Generaldirektor des Internationalen Währungsfonds festgelegt worden. Insbesondere wurde darin vorgesehen, dass die Schweiz zu Leistungen im Anschluss an parallele Aktionen im Rahmen der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" der "Zehner-Gruppe" nur insoweit verpflichtet ist, als sie mit dem unterstützten Staat eine besondere Durchführungsvereinbarung abgeschlossen hat. Derartige Durchführungsabkommen sind bisher mit Grossbritannien und den Vereinigten Staaten abgeschlossen worden. Ferner wäre unser Land berechtigt, ihre Mitwirkung betraglich zu beschränken oder auszusetzen, falls dies die Lage unserer Zahlungsbilanz oder der Stand unserer Währungsreserven erfordern sollte.

3. Die mit dem Briefwechsel in Kraft gesetzte Vereinbarung blieb in Uebereinstimmung mit der Geltungsdauer der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" der "Zehner-Gruppe" bis zum 23. Oktober 1966 in Kraft. Nachdem die "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" 1966 für die Dauer von weiteren 4 Jahren bis zum 23. Oktober 1970 verlängert wurden, beschloss der Bundesrat am 8. September 1967, die Vereinbarung der Schweiz mit dem Währungsfonds für die gleiche Periode zu verlängern. Dies wurde durch einen Erneuerungsbriefwechsel zwischen der Schweizerischen Botschaft in Washington und dem Generaldirektor des Internationalen Währungsfonds mit Datum vom 22. November 1967 bekräftigt.

4. Gestützt auf die Vereinbarung mit dem Währungsfonds hat die Schweizerische Nationalbank bisher Währungskredite im Umfang von 120 Mio Dollar oder 519 Mio Franken an Grossbritannien gewährt. Diese Kredite sind von Grossbritannien seither wieder zurückerstattet worden. Daneben sind von der Nationalbank ausserhalb dieser Vereinbarung, jedoch ebenfalls gestützt auf den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 und unter Inanspruchnahme der darin vorgesehenen Bundesgarantie noch folgende Währungskredite ans Ausland erteilt worden:

1964	323 Mio Franken	zu Gunsten Italiens
1966	216 " "	zu Gunsten Grossbritanniens im Rahmen des 1. Group Arrangement
1967	66 " "	Vorschuss an die BIZ zu Gunsten Grossbritanniens

Alle diese Währungskredite sind inzwischen wieder zurückbezahlt worden, so dass die Rücknahmegarantie des Bundes zur Zeit auch aus derartigen Währungskrediten nicht mehr beansprucht ist.

Ausstehend ist zur Zeit hingegen noch eine Kreditzusage im Betrage von 100 Mio Dollar oder 432,5 Mio Franken, welche die Nationalbank im September 1968 der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich im Rahmen des zweiten "Group Arrangement" zu Gunsten Grossbritanniens erteilt hatte. Diese Kreditzusage

ist bisher nicht in Anspruch genommen worden. An ihrer Sitzung vom 7. März 1971 haben die Notenbankleiter der am zweiten "Group Arrangement" beteiligten Länder grundsätzlich beschlossen, dieses Abkommen unverändert für eine Dauer von 2 Jahren, d.h. bis zum 23. September 1973, zu verlängern. Die Kreditzusage der Nationalbank an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich im Betrage von 100 Mio Dollar wird damit voraussichtlich bis zum genannten Zeitpunkt weiter bestehen bleiben.

Die Nationalbank hatte den Generaldirektor des Währungsfonds, gestützt auf Ziffer 7 des erwähnten Briefwechsels, mit Schreiben vom 1. Oktober 1968 über diese ausserhalb der Vereinbarung mit dem Fonds erfolgten Währungshilfemassnahmen und ihren Umfang orientiert, wie auch über die Tatsache, dass hiefür die im Bundesbeschluss vorgesehene, auf 865 Mio Franken limitierte Bundesgarantie in Anspruch genommen wurde. Generaldirektor Schweitzer bestätigte in seinem Brief vom 16. Oktober 1968 den Empfang dieser Mitteilung und stellte fest, dass diese Beträge nach Auffassung des Währungsfonds als nicht in den Rahmen der Vereinbarung fallend betrachtet werden sollten. Der Tatsache, dass die Limite von 865 Mio Franken durch die erwähnten Währungshilfemassnahmen weitgehend ausgelastet war, wurde indessen insofern Rechnung getragen, als die Nationalbank im November 1968 und Juni 1969 vom Währungsfonds nicht zur Mitwirkung an den im Rahmen der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" zu Gunsten Grossbritanniens vorgenommenen Währungskreditaktionen eingeladen wurde.

5. Die "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" sind inzwischen für eine Dauer von 5 Jahren, d.h. bis zum 23. Oktober 1975 von den der "Zehner-Gruppe" angehörenden Ländern verlängert worden. Der Internationale Währungsfonds hat in der Folge der Schweizerischen Nationalbank gegenüber die Wünschbarkeit einer weiteren Verlängerung auch der Vereinbarung mit der Schweiz zum Ausdruck gebracht. Da jedoch die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963, der die Rechtsgrundlage der mit dem Währungsfonds getroffenen Vereinbarung bildet, am 30. April 1974 ab-

läuft, kommt eine Prolongation der schweizerischen Vereinbarung lediglich bis zum 30. April 1974 in Frage. Die Leitung des Währungsfonds, der diese formalrechtlich bedingte Limitierung seitens der Nationalbank zur Kenntnis gebracht wurde, hat dafür volles Verständnis bekundet und sich mit einer unveränderten Weiterführung der Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt einverstanden erklärt. Sie hat den Wunsch geäußert, dass dies wiederum in Form eines Briefwechsels geschehen möge.

6. Das Finanz- und Zolldepartement sowie die Nationalbank befürworten die unveränderte Mitwirkung der Schweiz an den "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" und eine Verlängerung der mit dem Währungsfonds in diesem Sinne getroffenen Vereinbarung bis zum Ablauf des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963. Es besteht kein Anlass, uns von der 1964 aufgenommenen Mitwirkung zurückzuziehen. Andererseits ist die Frage einer Neuordnung der schweizerischen Stellung zum internationalen Währungssystem und insbesondere ihrer Beziehungen zum Internationalen Währungsfonds zur Zeit noch zu wenig geklärt, als dass aus diesem Grunde von einer unveränderten Verlängerung bis zum vorerwähnten Zeitpunkt abzusehen wäre. Die jüngsten Entwicklungstendenzen, unter denen neben der Schaffung von künstlichen Währungsreserven in Gestalt von Sonderziehungsrechten beim Währungsfonds insbesondere auch die Absicht der EWG-Länder erwähnt werden muss, eine eigentliche Währungsunion zu bilden, lassen eine umfassende und sehr sorgfältige Ueberprüfung und Abklärung der schweizerischen Haltung zum internationalen Währungssystem und seinen Institutionen angezeigt erscheinen. Es scheint ratsam, hierfür die bis zum Ablauf des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963 (Ende April 1974) zur Verfügung stehende Zeit zu nutzen. Bis dahin lassen sich möglicherweise auch die in letzter Zeit eingetretenen bzw. sich abzeichnenden Veränderungen in den internationalen Währungsbeziehungen etwas besser als heute überblicken.
7. Die Unterzeichnung des Briefwechsels vom 11. Juni 1964 wie auch dessen erstmaliger Verlängerung am 22. November 1967 erfolgte schweizerischerseits durch unseren Botschafter in Washington.

- 5 -

Die neuerliche Verlängerung erfolgt zweckmässigerweise auf die gleiche Weise. Der derzeitige schweizerische Botschafter, Herr Fürsprecher Felix Schnyder wäre demgemäss mit den nötigen Vollmachten für die Unterzeichnung des neuen Briefwechsels auszustatten. Der Wortlaut der beiden Briefe ist dem vorliegenden Antrag im Entwurf beigelegt (Beilagen 1 - 4).

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Den beiliegenden Entwurf zu einem Briefwechsel zwischen dem Bundesrat und dem Internationalen Währungsfonds zu genehmigen.
2. Den schweizerischen Botschafter in Washington, Herrn Fürsprecher Felix Schnyder, zur Unterzeichnung des Briefwechsels mit dem Währungsfonds zu ermächtigen.
3. Die Bundeskanzlei zu beauftragen, eine entsprechende Vollmacht zuhanden von Herrn Botschafter Schnyder auszustellen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


Celio

Protokollauszug an

- Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Vollmacht an Herrn Botschafter Schnyder
- EFZD 15 (FV 9, SNB 6)
- EPD 6
- EVD 1

4 Beilagen